

**Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg prüft die Annahme der Menschenrechtsbeschwerde des kurdischen Politikers Cevat Soysal, der im Juli 1999 vom türkischen Geheimdienst in die Türkei entführt worden war und dem die Todesstrafe droht**

(zugleich: „Wie nah ist und Kurdistan?“ Nr. 53 bzw. „Wie nah ist uns die Türkei?“ Nr. 5)

1.

Wie soeben bekannt gegeben wurde, hat der Europäische Gerichtshof auf seiner Sitzung vom 23.01.2001 beschlossen, die von uns erhobene Beschwerde in einigen wichtigen Punkten weiter zu prüfen. Die Regierung der Republik Türkei wurde aufgefordert zu wichtigen vorgebrachten Beschwerdepunkten Stellung zu nehmen:

1. Zu den Umständen der regelwidrigen Festnahme (Artikel 5 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, EMRK);
2. der Tatsache, daß er nicht über den Grund seiner Festnahme unverzüglich unterrichtet wurde (Artikel 5 Abs. 2 EMRK);
3. der exzessiven Dauer des Polizeigewahrsams („Inkommunicadohaft“) (Artikel 5 Abs. 3 EMRK);
4. das Fehlen von Rechtsmitteln zur Überprüfung der ihm auferlegten Freiheitsbeschränkungen (Artikel 5 Abs. 4 EMRK);
5. der Mißhandlungen, denen er während der „Inkommunicadohaft“ ausgesetzt war (Artikel 2 und 3 EMRK).

In der Begründung der Entscheidung verweist das Gericht u.a. darauf, daß es schon wiederholt über ähnliche Beschwerden entschieden habe.

Hinsichtlich weiterer Punkte wurde die Beschwerde nicht zur Entscheidung angenommen aber darauf hingewiesen, daß es dem Beschwerdeführer frei stehe, nach Ende des gegenwärtig gegen ihn in der Türkei laufenden Strafverfahrens eine weitere Beschwerde hierzu anzubringen.

2.

Vor dem Hintergrund der Todesstrafe, die dem Mandanten droht, ist diese Entscheidung von großer Bedeutung. Ist sie doch eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß vor einer möglichen Beschwerde nach Straßburg erst sämtliche nationalen Instanzen durchlaufen sein müssen.

Das Strafverfahren gegen Cevat Soysal vor dem Staatssicherheitsgericht Ankara, dessen Hauptverhandlung seit mehr als einem halben Jahr andauert, steht kurz vor dem Abschluß. Die Staatsanwaltschaft hat kürzlich in ihrem Schlußplädoyer die Todesstrafe für Cevat Soysal wegen Separatismus und Hochverrat gefordert. Die Verteidigung plädiert auf Freispruch, weil die Beweisaufnahme nichts belastendes erbracht habe. Angeblich belastende Mitschnitte von Telefongesprächen seien nicht einmal ordnungsgemäß in die Hauptverhandlung eingeführt worden, geschweige denn rechtzeitig vorher der Verteidigung zugänglich gemacht (vgl. unsere früheren Pressemitteilungen hierzu).

Das Verfahren wird von einem Vertreter der Deutschen Botschaft nach wie vor beobachtet. Denn Cevat Soysal hatte vor seiner rechtswidrigen Entführung jahrelang mit seiner Familie in der Bundesrepublik Deutschland als Asylberechtigter gelebt.

3.

Die Entscheidung ist ein wichtiger Beitrag zur Aufklärung der Umstände der Entführung und Folterung von Cevat Soysal, die den Grund- und Freiheitsrechten Hohn sprechen. Vor diesem Hintergrund sind auch die politischen Instanzen gefordert: Deutschland und die EU können die drohende Verurteilung zur Todesstrafe nicht hinnehmen, wollen sie nicht den Eindruck erwecken, als würden völkerrechtswidrige Geheimdienstentführungen von fremden Territorien abgesehnet und schwere Folter stillschweigend akzeptiert.

Für weitere Informationen stehen wir wie immer gerne zur Verfügung.

Bremen, 06.02.2001

Renate Schultz

H.-Eberhard Schultz